

Merkblatt zur Verwendung von Laubbläsern/Laubsammlern

Gesetzliche Vorgaben

Gemäß der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) dürfen an Sonn- und Feiertagen keine Laubbläser/Laubsammler verwendet werden.

An Werktagen ist bei Laubbläsern/Laubsammlern eine Ruhezeit zu beachten. Sie dürfen nur von **9 bis 13 Uhr** sowie von **15 bis 17 Uhr** eingesetzt werden.

Empfehlungen für die Anschaffung von Geräten aus der Sicht des Umweltschutzes

- Möglichst lärm- und abgasarme Neugeräte beschaffen.
Alle Geräte dieser Art, die neu auf den Markt kommen, müssen mit einer Kennzeichnung versehen sein, auf der die Hersteller den Schalleistungspegel angeben, der garantiert nicht überschritten wird.



Normale Geräte weisen eine Schalleistung von ca. 89 dB(A) auf. Es gibt jedoch auch Geräte mit einem Schalleistungspegel von bis zu 115 dB(A).

Geräte mit 4-Takt Motoren sind deutlich leiser und verursachen vielfach weniger schädliche Abgase als solche mit 2-Takt Motoren. Elektrogeräte sind nicht unbedingt immer leiser. Es muss auch **nicht immer Vollgas** sein, bei reduzierter Leistung entstehen weniger Lärm und Abgase.

- Je höher die Blasleistung, desto größer fällt in der Regel auch der **Lärmpegel** aus. Auch deshalb sollte man sich für ein Gerät mit zu den Anforderungen passender Leistung entscheiden. Teurere Modelle verfügen oft über eine Möglichkeit, die Leistung zu regulieren.
- Wenn Geräte mit Verbrennungsmotoren angeschafft werden, bitte darauf achten, dass ein Katalysator zum Filtern der schädlichen Stoffe aus den Abgasen vorhanden ist.

Empfehlungen zum Umgang mit Laubbläsern/Laubsammlern

- Wenn eine Nutzung von Laubbläsern erfolgt, sind in jedem Fall die zulässigen Betriebszeiten zu beachten.
- Einzelne Blätter zusammenkehren und nicht in mühevoller Kleinarbeit genau zu einem bestimmten Punkt blasen. Dies verlängert die Einsatzzeit der Geräte und die damit verbundenen Belästigungen.
- Zusammen geblasene Haufen sofort entfernen, da das Laub ansonsten durch den Wind wieder verteilt wird.
- Die Geräte ausschließlich zur Laubbeseitigung verwenden. Den Einsatz auf ein Mindestmaß beschränken. Die mit der Bedienung betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu einem sensiblen Gebrauch anzuhalten.
- Trockenes Laub benötigt kein "Vollgas" und bei feuchtem Laub ist der Einsatz der Geräte nie effizient und gerechtfertigt.
- Das passende Gerät – vom Handbläser bis zum fahrbaren Bläser – sollte so ausgewählt werden, dass die beste Effizienz erzielt wird. Ein großer Teil der Blätter auf Rasen- und Wiesenflächen soll direkt mit der großen Mähmaschine mit Aufnahmegerät aufgenommen werden.
- Wartung der Verbrennungsmotoren mindestens einmal pro Jahr.
- Personen, die Laubsauger und Laubbläser von Berufs wegen über einen längeren Zeitraum anwenden, sind gehalten, einen Gehörschutz zu tragen.
- Nicht immer ist die Nutzung technischer Geräte erforderlich. Gerade kleinere Flächen lassen sich ebenso mit Harke und Besen reinigen.
- Aus bodenökologischer Sicht sollte es zudem möglich sein, in Grünanlagen oder Parks auf abgelegenen Teilflächen Altlaub zu belassen bzw. Laubhaufen (z. B. im Umfeld von Gebüsch) zu dulden. Das fördert die Humusbildung und erschwert das Austrocknen des Oberbodens, die Kleinsttierwelt wird geschützt.